

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 7. Juni

1971

Datum	Inhalt	Seite
2. 6. 1971	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg . . .</b>	197
2. 6. 1971	<b>Siebzehntes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wirtschaftswegebauens . . . . .</b>	197
2. 6. 1971	<b>Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten im Sozial- und Gesundheitswesen . . . . .</b>	198
2. 6. 1971	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung . . . . .	200
20. 4. 1971	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher . . .	201
10. 5. 1971	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus . . . . .	201
24. 5. 1971	Sechste Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern . . . . .	201
26. 5. 1971	Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) . .	202
27. 5. 1971	Verordnung über Lehrlingskostenausgleichskassen im Kaminkehrerhandwerk (Ausgleichskassenverordnung) . . . . .	203
1. 6. 1971	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterweisung und Prüfung von Wägern . . . . .	204

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg Vom 2. Juni 1971**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Artikel 2 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 398) erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 2

(1) Die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Gliederung der Universität werden auf Grund besonderen Gesetzes geregelt.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, bis zur Bildung oder Bestellung der ersten Organe gemäß dem Gesetz nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung vorläufige Regelungen zu treffen über

1. die Selbstverwaltung der Universität,
2. die Wissenschaftsbereiche der Universität, ihre Aufgaben, ihre Gliederung sowie die Bildung, Zusammensetzung und Befugnisse ihrer Organe,
3. die Mitglieder der Universität.

(3) Bis zur Bildung oder Bestellung der ersten Organe gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 2 handelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Universität; es kann diese Befugnisse delegieren.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.“

### § 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

München, den 2. Juni 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## **Siebzehntes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wirtschaftswegebauens Vom 2. Juni 1971**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Zins- und Tilgungszuschüsse zu Darlehen Dritter für folgende Bauvorhaben von Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu gewähren, und zwar bis zur Dauer der Laufzeit dieser Darlehen:

1. Unterhaltung und Ausbau von Gewässern, Bodenkulturunternehmen, Lawinverbauungen und Maßnahmen für wasserwirtschaftliche Zwecke in den Niederschlagsgebieten nicht ausgebauter Wildbäche

- ab 1. Januar 1971 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Mio DM  
 ab 1. Januar 1972 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Mio DM
2. Wirtschaftswegebauten  
 ab 1. Januar 1971 für ein Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 3 Mio DM  
 ab 1. Januar 1972 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 3 Mio DM
3. Wasserversorgungsanlagen  
 ab 1. Januar 1971 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 80 Mio DM  
 ab 1. Januar 1972 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 80 Mio DM
4. Abwasseranlagen  
 ab 1. Januar 1971 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Mio DM  
 ab 1. Januar 1972 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Mio DM

## Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 2. Juni 1971

Der Bayerische Ministerpräsident  
 Dr. h. c. Goppel

**Gesetz**  
**zur Änderung von Zuständigkeiten**  
**im Sozial- und Gesundheitswesen**  
 Vom 2. Juni 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## I. Abschnitt

## Sozialwesen

## § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Bezirke; die Sozialhilfe ist Aufgabe ihres eigenen Wirkungskreises.“
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
 „Im übrigen gelten für den Sozialhilfeausschuß beim überörtlichen Träger Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Nr. 2, Buchst. b, Abs. 3, Abs. 4 und die Art. 3 und 4 entsprechend.“  
 b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Ein Beamter der Regierung, der die Befähigung für den höheren Dienst oder für das Richteramt hat, bereitet die Beschlüsse des Sozialhilfeausschusses vor, nimmt beratend an den Sitzungen des Sozialhilfeausschusses teil, vollzieht seine Beschlüsse, führt die nicht dem Sozialhilfeausschuß obliegenden Geschäfte und vertritt den Bezirk als überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach außen.“
3. In Art. 7 Abs. 3, Art. 10 Abs. 5 und Art. 21 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Das Staatsministerium des Innern kann“ die Worte „Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im

Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern“.

## 4. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „Gemeinden (gemeindefreien Gebieten)“ die Worte „Gemeinden und gemeindefreien Gebieten“.
- b) In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „dem Staatsministerium des Innern“ die Worte „den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung“.
5. In Art. 16 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „Das Staatsministerium des Innern bestimmt“ die Worte „Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern“.
6. In Art. 17 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Staatsministerium des Innern“ die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“.

## 7. Art. 25 erhält folgende Fassung:

## „Art. 25

Bestellung der Landesärzte  
 (zu § 126 a BSHG)

Die Landesärzte werden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern oder von der von diesen Ministerien bestimmten Behörde bestellt.“

## 8. Art. 32 erhält folgende Fassung:

## „Art. 32

## Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.“

## § 2

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 148) wird wie folgt geändert:

## 1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
 „(§ 28 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung vom 27. August 1965, BGBl. I S. 1032)“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „Verfahren und Zuständigkeiten“ die Worte „Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsaufsicht“.
- c) In Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „Staatsministerium des Innern“ die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“.
2. In Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 und Art. 12 treten an die Stelle der Worte „Staatsministerium des Innern“ die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“.
3. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Staatsminister des Innern“ die Worte „Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung“.
4. In Art. 8 Abs. 4 werden die Worte „vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 272)“ gestrichen.
5. In Art. 9 treten an die Stelle der Worte „vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653)“ die Worte „in der Fassung vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1032)“.

## § 3

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 23. Juni 1967 (GVBl. S. 362) wird wie folgt geändert:



In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Art. 4 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „Staatsministerium des Innern“ die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“.

#### § 4

Das Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 18. Mai 1951 (BayBS II S. 11) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Einteilung in Paragraphen tritt die Einteilung in Artikel.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „nach § 33 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389)“ die Worte „nach § 34 des Schwerbeschädigtengesetzes“.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Über den Antrag auf Erstattung der in einem Urlaubsjahr entstandenen Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 entscheidet die für den Sitz des Betriebes zuständige Hauptfürsorgestelle. Der Antrag muß bis 31. Januar des folgenden Kalenderjahres eingereicht werden.“

3. Art. 2 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 2

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.“

#### § 5

##### Ausführung des Schwerbeschädigtengesetzes

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 9 Abs. 4 des Schwerbeschädigtengesetzes ist die für den Sitz des Betriebes zuständige Hauptfürsorgestelle.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung von Schwerbeschädigtenbetrieben vom 18. Juli 1957 (GVBl. S. 171) wird aufgehoben.

#### § 6

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften — Jugendamtsgesetz — (JAG) vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 32 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 32 Abs. 5“ ersetzt.
2. In Art. 9 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „der Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus“ die Worte „der Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern“.
3. In Art. 10, Art. 11, Art. 17, Art. 35 und Art. 39 treten an die Stelle der Worte „Staatsministerium des Innern“ die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“.
4. Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird Nr. 3 gestrichen. Die Nummern 4 bis 9 werden Nummern 3 bis 8.
  - b) In Satz 2 treten an die Stelle der Worte „6 bis 8“ die Worte „5 bis 7“.
  - c) In Satz 3 tritt an die Stelle der Zahl „9“ die Zahl „8“.
5. Der 3. Abschnitt des Ersten Teiles erhält folgende Fassung:

### „3. Abschnitt

#### Oberste Landesbehörde

##### Art. 14 a

Oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ist für den Bereich der Jugendfürsorge das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, für den Bereich der Jugendpflege das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Entscheidungen nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.“

6. Der bisherige 3. Abschnitt des Ersten Teiles wird der 4. Abschnitt.
7. In Art. 44 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 272)“ gestrichen.
8. In Art. 46 Abs. 4 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „dem Staatsministerium des Innern“ die Worte „den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung“.
9. In Art. 48 Satz 1 werden die Worte „vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442)“ gestrichen.
10. Art. 50 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 50

Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

(1) Der Vollzug des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit obliegt der Polizei.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung. Es entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

11. Art. 53 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 53

##### Vollzug des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist oberste Jugendbehörde im Sinne des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und seiner Durchführungsvorschriften.

(2) Um darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften beachtet werden, ist die Polizei befugt, die Räume von gewerblichen Unternehmen, die in § 4 des Gesetzes aufgeführt sind, zu betreten und zu besichtigen.“

12. Art. 56 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 56

##### Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.“

#### § 7

Das Gesetz zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) in der Fassung vom 9. November 1955 (BayBS II S. 13), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 1959 (GVBl. S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 907)“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Zuständig für die Gewährung von Darlehen sind die Regierungen (Außenstellen des

Landesausgleichsamtes), für die Gewährung von Beihilfen die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden, bei denen Ausgleichsamter bestehen, für deren Bereich. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung (Landesausgleichsamt).“
- d) In Absatz 4 tritt an die Stelle der Worte „amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene“ das Wort „Kriegsopferfürsorgestellen“.
- e) In Absatz 5 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge“ die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“.

2. In Art. 2 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „des Staatsministeriums des Innern“ die Worte „des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung“.
3. In Art. 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Staatsministerium des Innern“ die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“.
4. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Die Beisitzer der Ausschüsse werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter entschädigt.“

5. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.“

§ 8

Art. 5 des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (GVBl. S. 17) erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

**II. Abschnitt**

Gesundheitswesen

§ 9

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (BayBS ErgB S. 64), geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben der obersten Landesgesundheitsbehörde werden von den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung je für ihren Geschäftsbereich wahrgenommen.“

2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Seine Stellung wird durch eine Dienstordnung bestimmt, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt.“

3. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, soweit dessen Geschäftsbereich berührt wird, soweit finanzielle Auswirkungen in Frage kommen, außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

§ 10

Das Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrates vom 12. August 1953 (BayBS-II S. 58), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1963 (GVBl. S. 223), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zu den Beratungen sind die Staatsministerien des Innern, für Arbeit und Sozialordnung und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen.“

2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung führt die Geschäfte.“

§ 11

Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1970 (GVBl. S. 274), geändert durch Gesetz vom 12. November 1970 (GVBl. S. 529), wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Krankenhäusern betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.“

§ 12

Art. 39 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1971 (GVBl. S. 65), erhält folgende Fassung:

„Das Verfahren regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.“

**III. Abschnitt**

Schlußvorschriften

§ 13

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in der neuen Fassung und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, in gleicher Weise und soweit erforderlich in geänderter Artikelfolge den Wortlaut der in den §§ 1 bis 4, 6, 7 und 8 geänderten Gesetze neu bekanntzumachen.

§ 14

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

München, den 2. Juni 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

**Dritte Verordnung**

**zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung**

Vom 2. Juni 1971

Auf Grund des Art. 53 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung



vom 22. Februar 1971 (GVBl. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „soziale Fürsorge“ durch „Sozialordnung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 6 wird gestrichen.
  - b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 

„7. das Gesundheitswesen — unbeschadet des § 9 Nr. 5a — und das Veterinärwesen einschließlich des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie das Arzneimittelwesen.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Eingangssatz werden die Worte „soziale Fürsorge“ ersetzt durch „Sozialordnung“.
  - b) in Nr. 5 werden die Worte „unbeschadet § 3 Nr. 6“ gestrichen.
  - c) Es wird folgende Nr. 5a eingefügt:
 

„5a. die Gesundheitsvor- und -fürsorge, das Krankenhauswesen, die sport- und badermedizinischen Fragen, die Geschäftsführung des Landesgesundheitsrates.“
  - d) In Nr. 6 werden die Worte „unbeschadet § 3 Nr. 6“ gestrichen.
  - e) Es werden folgende Nrn. 11a und 11b eingefügt:
 

„11a. die Sozialhilfe, die Jugendfürsorge einschließlich des Jugendschutzes, die Kriegsofferfürsorge und die Schwerbeschädigtenfürsorge,

11b. die Angelegenheiten der Familienhilfe,“
  - f) Nr. 14 erhält folgende Fassung:
 

„14. die Angelegenheiten der Kriegsgefangenenentschädigung und der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.“

#### § 2

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in neuer Fassung, unter neuem Datum und unter Berichtigung der Nummernfolge in den einzelnen Paragraphen neu bekanntzumachen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.  
München, den 2. Juni 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

Vom 20. April 1971

Auf Grund des Art. 16a des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 21. Oktober 1953 (BayBS III S. 40), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 147), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

§ 9 Abs. 4 Ziff. 5 der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher vom 12. Oktober 1964 (GVBl.

S. 195) wird gestrichen; die bisherige Ziff. 6 wird Ziff. 5.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

München, den 20. April 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staats- ministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 10. Mai 1971

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1970 (GVBl. S. 545) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1971 (GVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Ziff. 16 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziff. 17 eingefügt:

„17. der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen für die Beamten ihres Dienstbereichs.“

2. In § 2 wird nach Ziff. 8 Buchst. s am Schluß ein Komma gesetzt und folgender Buchst. t eingefügt:
 

„t) der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1971 in Kraft.

München, den 10. Mai 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Sechste Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbe- hörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern

Vom 24. Mai 1971

Auf Grund der §§ 20, 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (BGBl. I S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) sowie Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit

§ 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Anlage zu § 2 der Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern vom 29. Oktober 1966 (GVBl. 1967 S. 49) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III wird angefügt:

„Finanzamt Weiden i. d. OPf. Verwaltungsaufgaben, die über die Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Personenbeförderungsverkehr hinausgehen.“

2. In Abschnitt IV werden folgende Gemeinden in Spalte 2 gestrichen:

FA Pfarrkirchen vom Landkreis Pfarrkirchen  
Lengsham  
Voglarn

FA Simbach a. Inn vom Landkreis Pfarrkirchen  
Wiesing

3. In Abschnitt V werden folgende Gemeinden in Spalte 2 gestrichen:

FA Ansbach vom Landkreis Feuchtwangen  
Liebersdorf  
Thann

FA Bayreuth vom Landkreis Ebermannstadt  
Brunn  
Gösseldorf  
Hohenpözl  
Kainach  
Seelig

FA Beilngries vom Landkreis Eichstätt  
Grösdorf

FA Dinkelsbühl vom Landkreis Dinkelsbühl  
Langensteinbach  
Neuses  
Waldhäuslein  
Wittenbach  
Wörnitzhofen  
Wolfertsbrunn

FA Eichstätt vom Landkreis Eichstätt  
Gammersfeld  
Hard  
Haunsfeld  
Oberzell  
Sappenfeld  
Schönau  
Schönfeld

FA Forchheim vom Landkreis Ebermannstadt  
Burggrub  
Neuses  
Oberleinleiter  
Rüssenbach  
Siegritz  
Stücht  
Traindorf  
Zoggendorf

FA Fürth vom Landkreis Neustadt  
a. d. Aisch  
Altseulingsbach  
Dippoldsberg  
Ebersdorf

Herpersdorf  
Leonrod  
Neuziegenrück  
Seubersdorf

FA Gerolzhofen vom Landkreis Gerolzhofen  
Mutzenroth

FA Gunzenhausen vom Landkreis Feuchtwangen  
Kemmathen  
Mörsach

FA Neumarkt i. d. OPf. vom Landkreis Neumarkt  
i. d. OPf.  
Oberhembach  
Rengersricht  
Seligenporten  
vom Landkreis Parsberg  
Geroldsee  
Griffenwang  
Lutzmannstein  
Nainhof-Hohenfels  
Pielenhofen  
Rudenshofen

FA Regensburg vom Landkreis Roding  
Au

FA Tirschenreuth vom Landkreis Tirschenreuth  
Pilmersreuth a. Wald  
Rosall

4. In Abschnitt V wird beim FA Brückenau ergänzt:  
In Spalte 1: Bad Brückenau (statt Brückenau),  
in Spalte 2: Landkreis Bad Brückenau (statt Landkreis Brückenau).

Außerdem wird die Reihenfolge geändert. Das FA Bad Brückenau wird alphabetisch zwischen dem FA Aschaffenburg und dem FA Bad Kissingen eingeordnet.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

(2) Soweit sich die Zuständigkeiten gegenüber den bisherigen Regelungen ändern, kann der Zeitpunkt des tatsächlichen Übergangs von den Finanzämtern entsprechend § 78 der Reichsabgabenordnung vereinbart werden.

München, den 24. Mai 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

## Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)

Vom 26. Mai 1971

Auf Grund des Art. 14 Satz 2 des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern vom 12. Oktober 1970 (GVBl. S. 457) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Der vom Bayerischen Städteverband, dem Bayerischen Gemeindetag und dem Landkreisverband Bayern geschaffenen Einrichtung für den Aufbau und die Durchführung der Datenverarbeitung im kommunalen Bereich wird die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit verliehen. Sie führt die Bezeichnung „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)“.



## § 2

(1) Aufgabe der AKDB ist es, für die rationelle Erledigung automationsfähiger Arbeiten, die ihr von den kommunalen Gebietskörperschaften, dem Staat oder Dritten übertragen werden, zu sorgen; dabei soll die AKDB die Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung im kommunalen Bereich aufeinander abstimmen und die Zusammenarbeit und den Datenaustausch sicherstellen.

(2) Die AKDB kann kommunale Datenverarbeitungszentralen betreiben.

## § 3

Die AKDB unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern. Die Vorschriften der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

München, den 26. Mai 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung  
über Lehrlingskostenausgleichskassen im  
Kaminkehrerhandwerk  
(Ausgleichskassenverordnung)**

Vom 27. Mai 1971

Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) und des § 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

## § 1

Rechtsnatur der Ausgleichskassen

Die Ausgleichskassen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Schornsteinfegergesetzes sind nichtrechtsfähige Einrichtungen der Innungen.

## § 2

Kostenausgleich

(1) Jeder Bezirkskaminkehrermeister, der im Bereich der Ausgleichskasse einen Lehrling ausbildet, erhält als Ausgleichszahlung 20 v. H. des tariflich vereinbarten Gesellenlohnes der höchsten Lohnstufe, ferner vollen Ersatz der Fahrt- und Internatskosten, die für den Berufsschulbesuch und für die überbetriebliche Unterweisung des Lehrlings entstehen, zusammen jedoch nicht mehr als 25 v. H. des tariflich vereinbarten Gesellenlohnes der höchsten Lohnstufe. Zum Gesellenlohn ist auch das Weihnachtsgeld zu rechnen.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird für jeden Lehrling und für jedes Kalenderjahr gesondert berechnet. Wenn sich die Ausbildung nicht auf das ganze Kalenderjahr erstreckt, so ist von dem tariflich vereinbarten Gesellenlohn der höchsten Lohnstufe auszugehen, der für die Zeit anfällt, auf die sich die Ausbildung erstreckt; das Weihnachtsgeld ist anteilig einzurechnen. Tritt der Nachfolger eines Bezirkskaminkehrermeisters in ein bestehendes Ausbildungsverhältnis ein und fällt ein solcher Wechsel des Lehrherrn in den Lauf eines Tages, so steht die Ausgleichszahlung für diesen Tag dem ausscheidenden Bezirkskaminkehrermeister zu.

(3) Die Ausgleichszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden in möglichst gleichen Raten in

den Monaten April, Juli und Oktober, die letzte Rate im Monat Februar des folgenden Kalenderjahres geleistet.

(4) Der Bezirkskaminkehrermeister kann Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nicht gegen Ansprüche der Innung aufrechnen.

## § 3

Umlagen

(1) Die Mittel für die Ausgleichszahlungen und für die Verwaltung der Ausgleichskasse werden durch Umlagen aufgebracht. Umlagepflichtig sind alle Bezirkskaminkehrermeister, deren Kehrbezirke im Bereich der Ausgleichskasse liegen.

(2) Die Umlagepflicht entsteht, sobald die Bestellung des Bezirkskaminkehrermeisters wirksam wird; wenn dieser Zeitpunkt in den Lauf eines Tages fällt, beginnt die Umlagepflicht mit dem darauffolgenden Tag. Die Umlagepflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bestellung erlischt.

(3) Die Umlage wird für das abgelaufene Kalenderjahr erhoben. Entsteht oder endet die Umlagepflicht während des Kalenderjahres, so ist die Umlage anteilig nach Kalendermonaten und Kalendertagen zu entrichten. Auf einen Kalendermonat entfällt der zwölfte Teil des Jahresbetrags, auf einen Kalendertag der dreißigste Teil des auf einen Kalendermonat treffenden Anteils. Im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahres haben die Umlagepflichtigen Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe nach dem voraussichtlichen Bedarf vom Vorstand der Kaminkehrerinnung, bei gemeinsamen Ausgleichskassen vom Verwaltungsrat, festgesetzt wird.

## § 4

Verwaltung

(1) Die Ausgleichskasse wird vom Vorstand der Kaminkehrerinnung verwaltet. Die laufenden Geschäfte der Ausgleichskasse erledigt ein von der Innung zu bestellender Geschäftsführer nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Vorstandes oder eines vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglieds.

(2) Das Vermögen der Ausgleichskasse ist als Sondervermögen getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten; es darf nur für Ausgleichszahlungen und für die Verwaltung der Ausgleichskasse verwendet werden. Über die Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichskasse ist gesondert von dem sonstigen Zahlungsverkehr der Innung Rechnung zu führen.

Gläubigern, die die Ausgleichskasse nicht zu befriedigen vermag, haftet die Innung.

(3) Die Ausgleichskasse ist jährlich mindestens einmal durch ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Das Rechnungsjahr der Ausgleichskasse ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat innerhalb der ersten zwei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die Belege sind ihr beizufügen. Sie ist von der Handwerkskammer (§ 7) zu prüfen.

(4) Auf die Tätigkeit des Vorstandes finden im übrigen die Bestimmungen der Handwerksordnung und der Innungssatzung entsprechende Anwendung.

## § 5

Gemeinsame Ausgleichskassen

(1) Eine gemeinsame Ausgleichskasse nach § 16 Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 2 des Schornsteinfegergesetzes entsteht durch Vereinbarung der beteiligten Innungen.

(2) Die Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 bis 3 werden für gemeinsame Ausgleichskassen von einem Verwaltungsrat und einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats wahrgenommen. Der Verwaltungsrat besteht aus Innungsmitgliedern, die von ihren Innungen wie Obermeister gewählt und abberufen werden. Jede der beteiligten Innungen entsendet für je angefangene hundert Kehrbezirke ein Innungsmitglied, mindestens jedoch zwei Innungsmitglieder in den Verwaltungsrat. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Geschäftsführer der gemeinsamen Ausgleichskasse wird von den beteiligten Innungen gemeinsam bestellt.

(3) Das Vermögen der Ausgleichskasse ist gemeinschaftliches Vermögen der Innungen. Gläubigern, die die Ausgleichskasse nicht zu befriedigen vermag, haften die Innungen als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis hat jede Innung entsprechend der Zahl der Umlagepflichtigen ihres Bezirks für die Ansprüche der Gläubiger anteilig einzustehen.

(4) Den Antrag auf Beitreibung rückständiger Umlagen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes stellt bei gemeinsamen Ausgleichskassen der Vorstand der Innung, in deren Bezirk der Kehrbezirk des Schuldners liegt.

(5) Scheidet eine Innung aus, so besteht die gemeinsame Ausgleichskasse unter den anderen Innungen fort.

(6) Die Innungen vereinbaren

1. wer den Vorsitz im Verwaltungsrat führt, wie und wann der Verwaltungsrat einzuberufen ist und in welchem Umfang seinen Mitgliedern Ersatz barer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt wird,
2. durch welche Innung die Ansprüche der Ausgleichskasse gerichtlich geltend gemacht werden,
3. zu welchen Terminen, mit welcher Frist und in welcher Form die nach Absatz 1 und nach diesem Absatz erforderlichen Vereinbarungen gekündigt werden können.

(7) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 und 6 bedürfen der Zustimmung der nach § 7 für die Aufsicht zuständigen Handwerkskammer.

#### § 6

Abwicklung, Vermögensauseinandersetzung

(1) Wird die Ausgleichskasse aufgelöst, so obliegt die Abwicklung dem Vorstand der Kaminkehrerinne, für gemeinsame Ausgleichskassen dem Verwaltungsrat. Der Vorstand und der Verwaltungsrat können die Abwicklung auch einem ihrer Mitglieder übertragen. Der Vermögensüberschuß steht zu gleichen Teilen den am Auflösungsstag vorhandenen Umlagepflichtigen zu. Er ist der für den Bereich der aufgelösten Ausgleichskasse neu zuständigen Ausgleichskasse zuzuführen, die ihn auf die von den Berechtigten zu leistenden Umlagen anrechnet. Soweit die Berechtigten nicht auf diesem Weg befriedigt werden können, ist der Überschuß auszuzahlen.

(2) Wenn eine Innung aus einer gemeinsamen Ausgleichskasse ausscheidet, so wird das Vermögen auseinandergesetzt. Den am Tag des Ausscheidens im

Bezirk der ausscheidenden Innung vorhandenen Umlagepflichtigen steht ein ihrer Zahl entsprechender Anteil am Vermögensüberschuß der Ausgleichskasse zu gleichen Teilen zu. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Übersteigen die Schulden der Ausgleichskasse das Vermögen, so hat die ausscheidende Innung den anderen Innungen für den Fehlbetrag nach dem in § 5 Abs. 3 Satz 3 festgelegten Verhältnis aufzukommen.

(3) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend, wenn ein Teil des Innungsgebietes aus der Innung und aus der Ausgleichskasse der Innung ausscheidet.

#### § 7

Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse führt die für den Sitz der Innung zuständige Handwerkskammer. Für gemeinsame Ausgleichskassen bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die aufsichtführende Handwerkskammer.

#### § 8

Die für Bezirkskaminkehrermeister geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Nutzungsberechtigte nach § 21 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes entsprechend anzuwenden.

#### § 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

München, den 27. Mai 1971

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. K i e s l, Staatssekretär

### Verordnung

## über die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterweisung und Prüfung von Wägern

Vom 1. Juni 1971

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1970 (GVBl. S. 119), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterweisung und Prüfung von Wägern vom 14. Januar 1964 (GVBl. S. 11) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

München, den 1. Juni 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

J a u m a n n, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. S c h e d l, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8.—, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf., je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Münchener Zeitungsverlag KG, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).